VERORDNUNG (EWG) Nr. 552/73 DER KOMMISSION

vom 21. Februar 1973

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 473/73 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, für Zucker, der zum Verbrauch auf seinem Hoheitsgebiet bestimmt ist, vorübergehend eine Beihilfe zu gewähren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft [1], insbesondere auf Artikel 63 Absatz 1 der ihm beigefügten Akte [2],

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Erleichterung der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 473/73 der Kommission vom 31. Januar 1973 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, für Zucker, der zum Verbrauch auf seinem Hoheitsgebiet bestimmt ist, vorübergehend eine Beihilfe zu gewähren [3], ist es erforderlich, bestimmte Vorschriften zu präzisieren und ergänzende Bestimmungen vorzusehen. Es muß daher zur Vermeidung jeglicher Wettbewerbsverzerrung und der Gefahr von Verkehrsverlagerungen sowie angesichts der Unmöglichkeit, zu garantieren, daß der zum menschlichen Verbrauch abgesetzte Zucker, der deswegen in den Genuß einer Beihilfe kam, nicht später zur Ausfuhr angeboten wird, vorgesehen werden, daß im Vereinigten Königreich im freien Verkehr befindlicher Weißzucker nicht nach dritten Ländern mittels einer Lizenz ausgeführt werden kann, die auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1897/72 der Kommission vom 1. September 1972 über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2847/72 [5], ausgegeben wurde.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 473/73 wird durch folgenden Text ersetzt :

„(2) Die Beihilfe wird für die Zuckermengen gewährt, die

— im Vereinigten Königreich erzeugt oder raffiniert und im unveränderten Zustand für den Verbrauch abgesetzt wurden, der dem voraussichtlichen menschlichen Verbrauch in den einzelnen in Artikel 2 Absatz 1 genannten Zeiträumen entspricht ;

— eingeführt und bis zu einer monatlichen, in Weißzucker ausgedrückten Höchstmenge von 6 000 Tonnen entweder in unverändertem Zustand oder in Form der unter die Tarifnummern 18.06 A III und ex 21.07 F fallenden Erzeugnisse im Vereinigten Königreich für den Verbrauch abgesetzt wurden ;

— eingeführt und in Form der im Anhang genannten Erzeugnisse, ausgenommen die, die unter die Tarifnummern 18.06 A III und ex 21.07 F fallen, für den Verbrauch im Vereinigten Königreich abgesetzt wurden.

Das Vereinigte Königreich bestimmt die in Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich genannten Mengen."

Artikel 2

In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 473/73 wird folgender Absatz eingefügt :

„(3) Weißzucker, der sich im Vereinigten Königreich im freien Verkehr befindet, kann nicht mit einer Ausfuhrlizenz ausgeführt werden, die auf Grund der in der Verordnung (EWG) Nr. 1897/72 genannten Dauerausschreibung ausgegeben wurde."

Artikel 3

In die Verordnung (EWG) Nr. 473/73 wird folgender Artikel eingefügt :

„*Artikel 4a*

(1) Das Vereinigte Königreich teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich die in Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich genannten in Weißzucker ausgedrückten Zuckermengen mit, die für die einzelnen in Artikel 2 Absatz 1 genannten Zeiträume bestimmt wurden.

(2) Das Vereinigte Königreich teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission späte-

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 53 vom 26. 2. 1973.
(4) ABl. Nr. L 201 vom 2. 9. 1972, S. 8.
(5) ABl. Nr. L 299 vom 31. 12. 1972, S. 4.

stens am Ende eines jeden Monats die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zuckermengen mit, die im vorhergehenden Monat in den Genuß der Beihilfe gekommen sind. Bei der Mitteilung werden die Mengen in Weißzucker ausgedrückt und nach der im gleichen Absatz vorgesehenen Unterscheidung aufgegliedert."

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der Artikel 1 und 3 sind ab 1. Februar 1973 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Februar 1973

Für die Kommission
Der Präsident
François-Xavier ORTOLI